

**Freundschafts- und Unions-Tractat zwischen einigen alten Fürstl. Häusern :
[Stockholm den 12. Maji 1729.]**

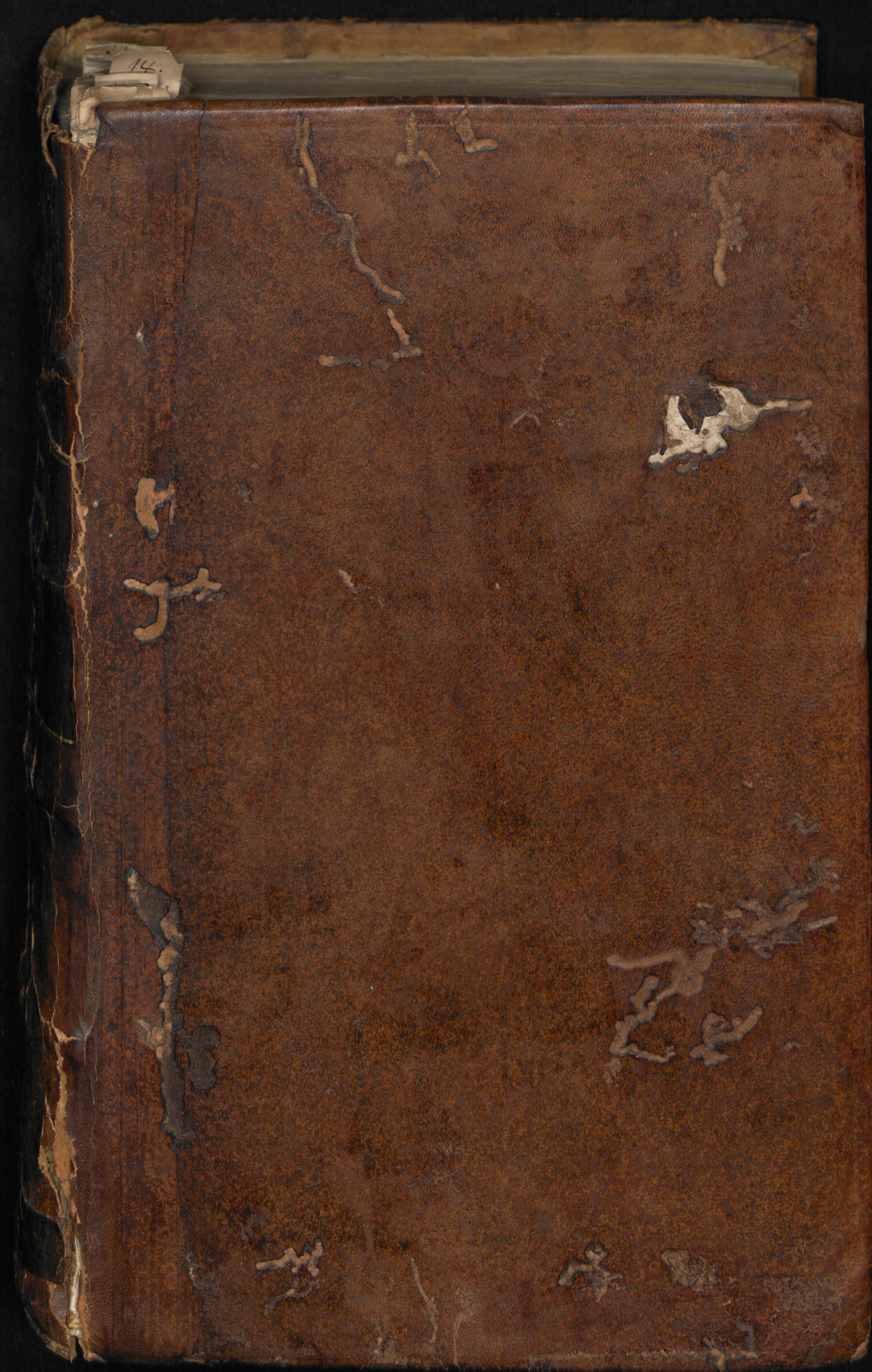
[S. I.], 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833651013>

Druck Freier  Zugang

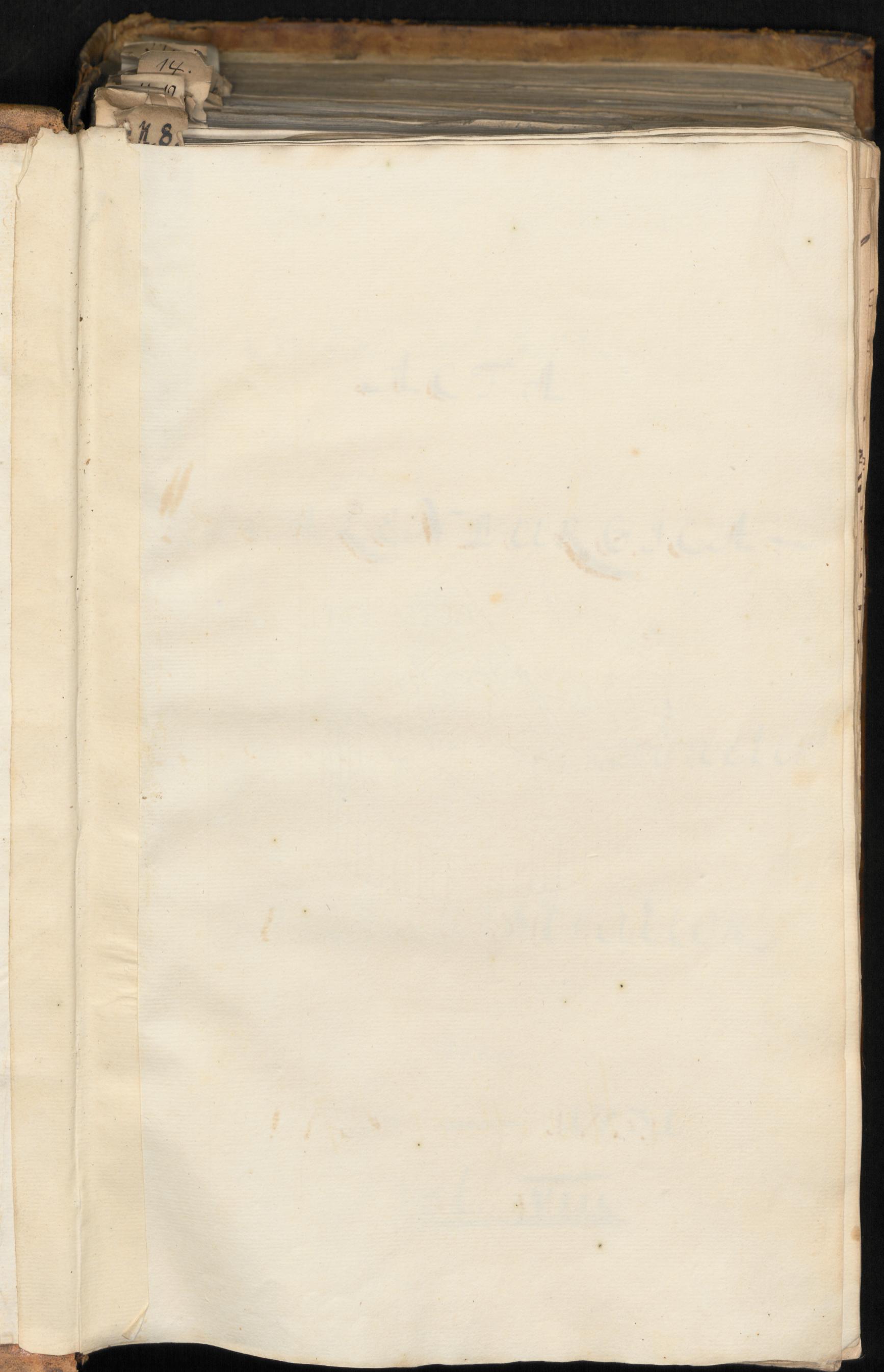


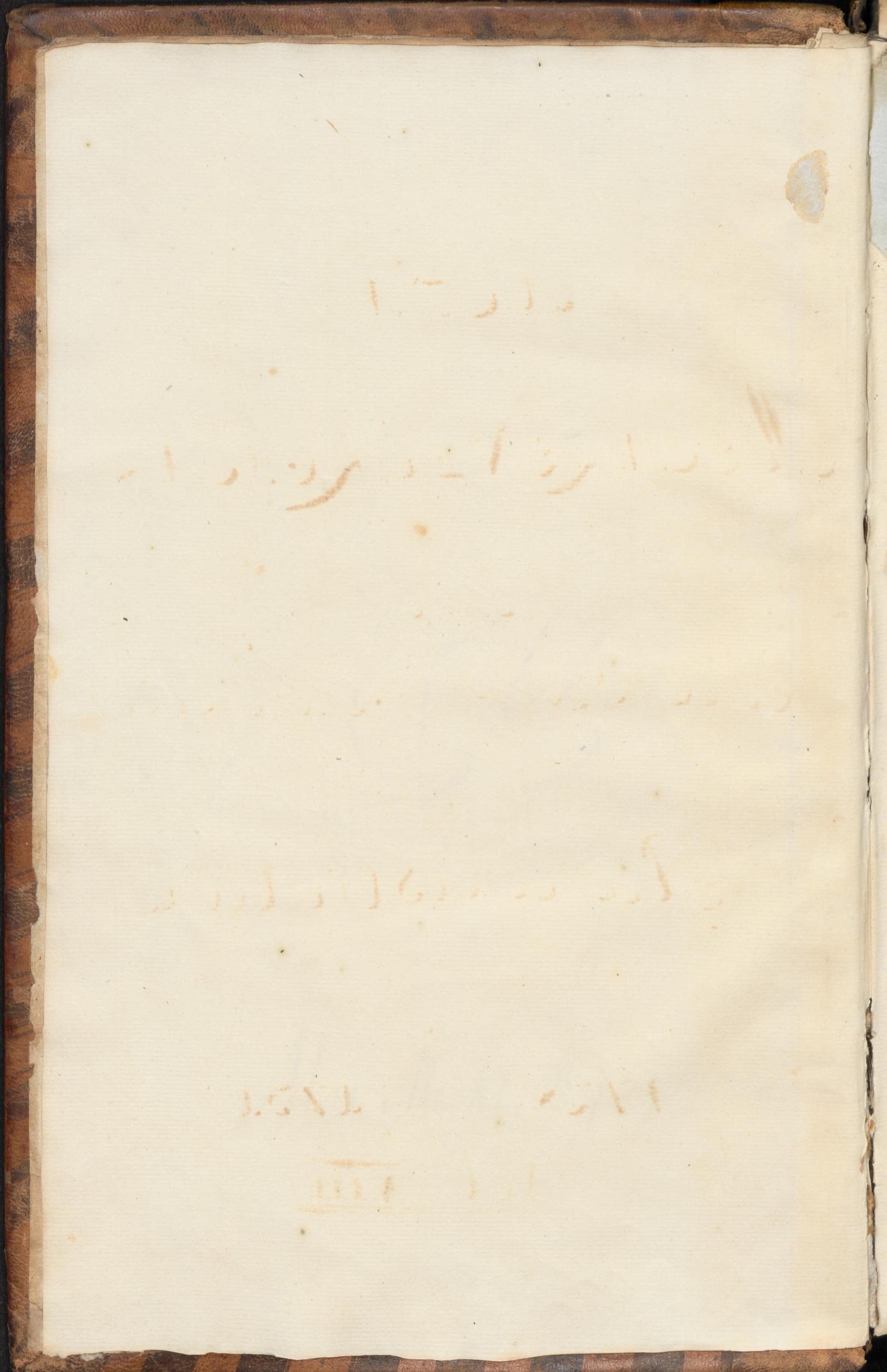
14.



266

Mss. Meckl. B. 703 (5) ²⁻³²





14.

13.

69

57

Gründschaffts-
und
Unions-
TRACTAT
zwischen einigen alten Fürstl.
Häusern.

ANNO MDCCXXIX.



Hir Friedrich, Von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden König ic.

Thun kund und zu wissen hiermit, daß da zwischen des Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel, unsers freundlich geliebten Herrn Vettern Durchl. und des Herzogen zu Württemberg Ebd. bereits unter dem 24. Julii 1727. ein gewisses Freundschafts-Verbündniß errichtet worden, und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Uns ohnlangst zum Beytritt dieses Verbündnißes invitirt, welches von Wort zu Wort lautet, wie folget:



U wissen seye hiermit: Als des Herrn Herzogen zu Württemberg, Hochfürstl. Durchl. vor gut gefunden, Dero würtclischen Geheimen Räth, Comitiatl. Gesandten und Obers Voigten, Johann Heinrich von Schwüz, als gevollmächtigten Minstre an des Herrn Herzogen zu Braunschweigs Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. anhero abzuschicken, und dann bey solcher Gelegenheit über verschiedene so Fürstl. particular - als auswärtige - und den Statum publicum betreffende Angelegenheiten man mit einander vertrauliche Communication gepflogen, daß wegen eines zwischen beyders seits Herren Herzogen, Hochfürstl. Durchl. Durchl. nach denen hiebevor all-

schon in medio gewesenen Erfordernüssen, darauf hin gedäuserten Desideriis zu errichtenden Traité d'Amitié und Union bis auf gnädigste Ratification folgendes mit einander abgeredet worden:

I.

Gleichwie derer beyden Herren Herzogen zu Braunschweig-Wolfsburg und Württemberg, Hochfürstl. Durchl. Durchl. allbereit von Dero Jugend an mit einander in einer personellen Freund- und Bekanntschaft gestanden, als wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. dieselbe nicht allein ferner mit einander sorgfältig unterhalten, sondern auch, daß solches Freundschafts-Band immer fester verknüpft werden möge, bemühet seyn.

2.

Und ob zwar die zwischen denen Wienerischen und Hannoverischen Alliirten bishero obgeschwebte Mishelligkeiten nummehro, nachdem die Präliminar-Friedens-Puncte von allen Seiten ohnlangst gezeichnet sind, zucessiren, und mit hin auch die Besorgniß, daß dadurch auch das Heil. Römische Reich in einen neuen Reichs-Krieg verwickelt werden möchte, vorben zu seyn scheinet; So haben sedennoch Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. aus treuer patriotischer Vorsorge, und da Sie von dem Kaysertl. würtklichen Geheimen Raht und Reichs-Hof-Rahts-Vice-Präsidenten, Grafen von Wurmbrand, versichert worden, daß Ihrer Kaysertl. Majest. allergnädigste Intention auf gleichen Zweck gerichtet, auch andere Kronen, so viel man zu dato in Erfahrung bringen können, ebenmäßige Pacifications-Absichten hegen sollen, mittelst dieses gegen einander dahin verbindlich gemacht, daß Sie auf allen Fall zu Erhaltung sowohl gemeiner Ruhe im Heil. Römisch. Reich, als auch Ihrer eigenen Lande Sicherheit conforme Consilia, auf Mittel- oder unmittelbare Weise bey dem bevorstehenden Nachischen Congres und auf dem Reichs-Tag, zu obigem Ziel und Ende führen, Sich unter einander von etwa erhaltenden Nachrichten bevorstehender gemeinsamer oder besonderer Gefährden, in geheim treulich Eröffnung thun, und mit Raht, auch wo nöthig, mit der That und würtklicher Hülffe, so wie man eveniente casu desfalls besonders conveniren wird, zusammen stehen wollen.

3.

Wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. wie Sie beyversts aus altert Fürstl. Häusern abstammen, in Verfolg der vormahlen errichteten Fürsten-Union, so viel es immer pro statu rerum & temporum mög und thunlich, besorgt

get seyn, daß des alten Reichs-Fürsten-Standes hohe Jura zusamt der Reichs-Fürsten Dignität, gegen die bisherige und weitere Benachtheilungen und wider-rechtlichen Versahren befreyet bleiben mögen, zu welchem Ende dann beyder-seits höchste Principalen nochmahls einmütig beschlossen, in beständiger vertraulicher Correspondence zu verbleiben, desfalls einmütige Consilia zu führen, und mit allen Kräfften sich dahin zu bestreben, wie so wohl die in dem Religions-Frieden, und Instrumento Pacis Westphalicæ gesetzte Principia Regulativa, als auch in diesem befestigte Reichs-Fürstl. Jura und hohe Prærogativen behauptet und aufrecht erhalten werden mögen / wollen auch Dero Gesandten und Mißtros bey dem Reichs-Convent, an dem Kayserl. und andern hohen Höfen anweisen, daß Sie in Dingen, welche das Reichs-Fürstl. gesammte Beste betreffen, ohne Concert und Communication mit einander nichts avanciren, in bedenklichen Puncten dergleichen conforme Instructionen erwarten, inzwischen aber in denen vorhin erledigten und die Præcipua derer alt Fürstl. Häuser betreffenden Dingen, ohne Erwartung neuer Instructionen und folglicher Zeit und Gelegenheit Verabsäumung, beyderseits Paciscenten Angelegenheiten secundiren, und dadurch die Harmonie und Zusammenhaltung Threr Durchleuchtigsten Herren Principalen verprühren lassen sollen.

Beyderseits höchste Paciscenten wollen auch über denen wichtigen Emergenzien selbst jedesmahl vertrauliche Communication durch Schriften, oder wo es nothig, durch Zusammeenschickung pflegen, und conforme Resolutionen concertiren lassen, nicht weniger da einem oder andern Fürstl. Theil ungerechte und wider die Reichs-Gesetze oder derer Fürstl. Häuser hohe Gerechtsame laufende thäliche Zumutungen geschehen wollen, sich auf erfolgende Ersuchung und Requisition der Sache treulich mit annehmen, durch schriftliche Vorstellung, Abschickung, und wie sonst es am füglichsten wird geschehen können, solches abwenden, und mit Vorstellung, daß man wegen unter sich habender Vereinbahr- und Zusammensezung, an dergleichen Begegniß Theil zu nehmen habe, dies selbe zu behindern suchen, auch solcherley gemeinsame Repräsentationes bey dem Kayserl. Hofe, dem Reichs-Convent, und wo es mehr nothig mit vorlehrn, und endlich nach ereignenden Umständen, mit würllicher Hülff-Schickung der Sachen Nachdruck zu geben, auf genommenes Concert damit an Hand gehen, und zu solchem Ende in ihren Landen in eine solche Militar-Verfassung sich setzen, damit Sie selbst mit denen nächsten Nachbarn sich gleich vom Anfang fassen und besorgenden Thälichkeit entgegen treten können.

5.

Weilen es fast zu einer allgemeinen Klage von Jahren her gediehen, daß des Reichs-Directorii weit-greiffende Unternehmungen bisher auch denen Fürstl. Juribus öfters vieles præjudicirliches zuziehen wollen; So ist man Vorschreibens, denenselben fernerhin einmuthig in Comitiis zu widersprechen, und deren Abstellung so wohl bey Chur Maynz, als auch nach Gelegenheit bey Kaiserlicher Majestät selbst zu suchen und zu vermitteln.

6.

Wegen des Ceremoniels hat man die Abrede genommen, daß man desfalls mit nechstem ein Concert machen und es dahin zu richten suchen wolle, damit kein hoher Theil dem andern, durch allzu grosses Nachgeben und Annahm- oder Ertheilung eines unanständigen oder übermäßigen Tractaments præjudiciren möge, und soll von der Art wie es bishero an beyder höchsten Paciscenten Hochfürstl. Höfen hierunter gehalten worden, auch wie man es künftig einzurichten gedencke, vertrauliche Communication, auch von denen Höfen, wohin jeder Fürstl. Theil Correspondenz hat, dergleichen Nachricht eingeholet, und zur künftigen Conformität Anlaß gegeben werden. Wegen des Tractaments, so denen neuen Fürsten zu geben, läßet man es bey demjenigen bewenden, was vorhin occasione der Fürsten-Union abgeredet, daß man ihnen, nemlich nach Unterscheid der Häuser, das Prædicat Durchlauchtig Hochgebohren, auch Hochgebohren allein beylege, und dagegen das Prædicat Durchlauchtigst erwarte, auch die übrigen Curialien nach sothaner abgeredeten Einrichtung beibehalten, und wegen der Hand-Gebung und dergleichen (wo nicht aus gewissen Regard auf nahe Anverwandtum und Freundschaft etwas besondern geschiehet) sothaner Abrede nach gegangen, durch ein oder andere besondere Absicht und Complacenz, jenem aber im mindesten nicht derogirt, noch solches über kurz oder lang zu einiger Consequenz gezogen werden solle.

7.

Nachdem auch auf dem Reichs-Convent der Kaiserl. Principal- und Con-Commissarius, nicht weniger die Churfürstl. Gesandten zum Theil ein neuerliches Ceremoniel Ihnen anmassen, und in specie diese letztere sich mit denen in Aurea Bulla Ihnen zustehenden Vorrechten nicht begnügen, mithin vor denen alten Fürsten und denen Fürstl. Gesandten, und mit deren Verkleinerung eine besondere Präeminenz affectiren wollen; So ist zwischen beyderseits höchsten Paciscenten einmuthig beliebt worden, daß man mit Beziehung alt-Fürstl. Häus-

68 (7) 50

60

Häuser und Stände bey Kaiserl. Majestät, nach dem in Comitiis unter dorthigen
habet concurrienden Gesandtschaften allschon vorbereitlich gesachten Plan, die
gesiemende schriftliche Vorstellung vornehme, auch quoad Electorales, Der
jetzige Comital - Gesandten dahin anweise, solcher neuerlichen und über die Ges
buhr extendirenden Distinction entgegen treten, und um denen Electoralibus,
so viel möglich, sich gleich zu halten, auch das denen Reichs - Fürsten unstreis
tig competirende, und von denen vornehmsten auswärtigen gekrönten Häuptern
agnoscire Jus Legionis um so viel mehr zu affirmiren bemühet leben, auch
von nun an einander reciprocè das Prædicat Excellenz beylegen, nicht we
niger auch die beyderseitige würckliche Ministeria in ihren Correspondenzen und
Conversationen, auch ausser dem Caractere Legati desselben künftig gebrau
chen sollen.

8.

Und gleichwie schlüsslich der Sachen dadurch am zulänglichsten gerathen
werden kan, wann auch die übige vermögend alte Reichs - Fürstl. Häuser und
Stände in dieses auf die Leges Imperii fundamentales und das Reichs - Her
kommen sich lediglich gründende innocente Concert mit einzutreten bewogen
werden könnten; So wollen beyde höchste Paciscenten deshalb alle behörige
Sorge und Fleiß anwenden; Zur Urkunde dessen ist dieser Tractat und Abrede
an Seiten des Herrn Herzogen zu Braunschweig - Wolffenbüttel, Hochfürstl.
Durchl. von nachbenannten Dero geheimen Räthen, an Seiten des Herrn
Herzogen zu Württemberg, Hochfürstl. Durchl. aber von odbenahmten Dero
Abgesandten und bevollmächtigten Ministre, Baron von Schüz, unterschrieben
und besiegt worden, und soll von denen höchsten Herren Principalen derselbe
binnen denen nechsten 6. Wochen ratificirt werden. So geschehen und gegeben
Wolffenbüttel den 24. Julii 1727.

Von wegen Ihrer Durchl. des
Herrn Herzogen zu Braun
schweig - Wolffenbüttel.

Von Ludecke. (S. L.)

Von Schleinitz. (L. S.)

Graf von Dehn. (L. S.)

Von wegen Ihrer Durchl. des
Herrn Herzogen zu Wür
tenberg.

Johann Heinrich Freyherr
von Schüz. (L. S.)

17.

50

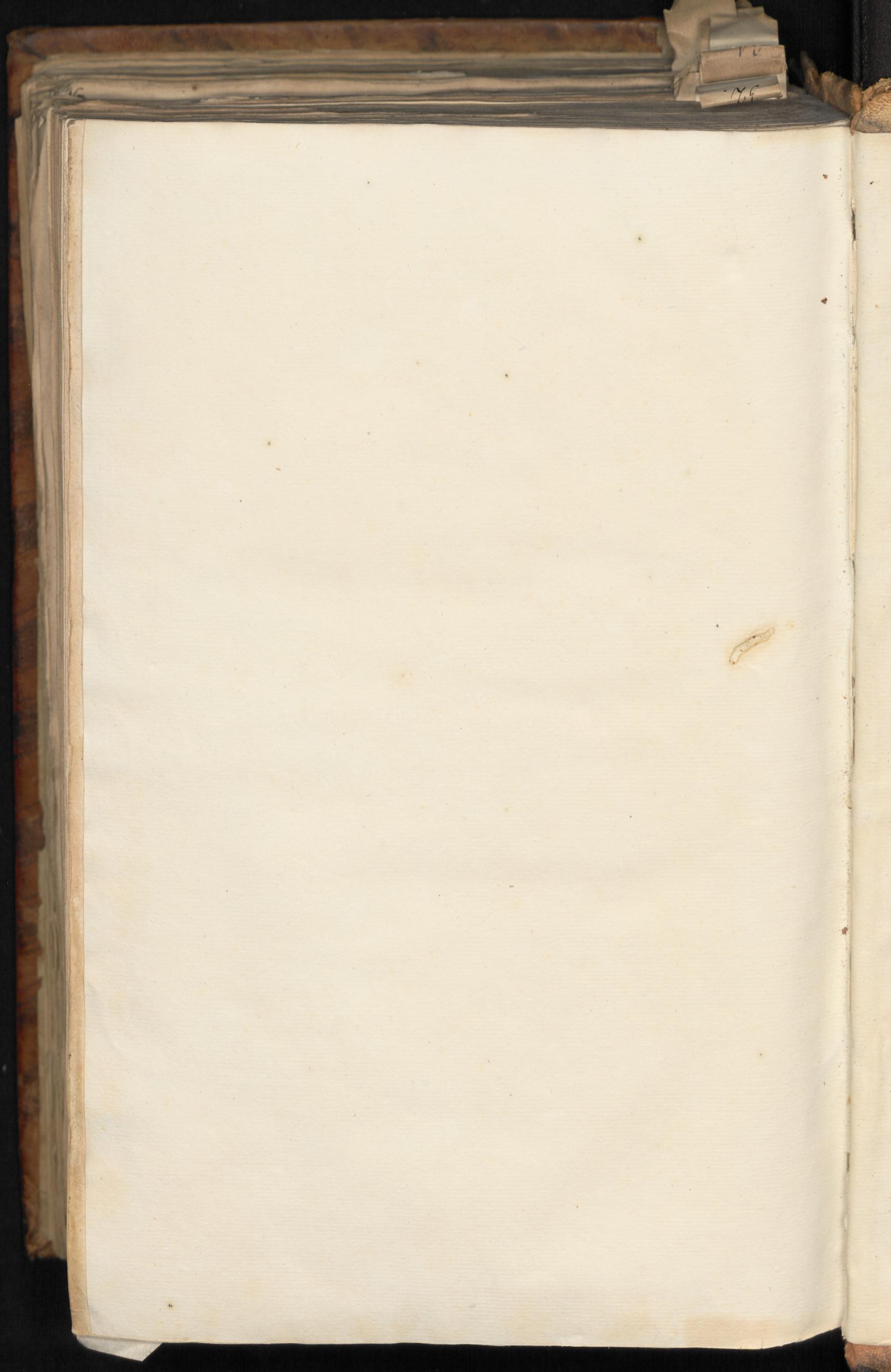
So treten wir gedachteem Verbündniß, als Herzog zu Pommern, hier mit bey, auf Art und Weise, als wenn Wir gleich anfänglich mit Pa-
 cienteent gewesen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, was in dem 6. Arti-
 cul wegen der Fürstl. respectivè Prædicaten, wie auch in dem 7. Arti-
 cul wegen des denen Fürstlichen Gesindten und würcklichen Geheimen Räthen
 unter einander zu gebenden Excellenz-Tituls erwehnet wird, es inzwischen, und
 bis ein Concert wegen des Ceremoniels zu aller Theilen Vergnugung erreichtet
 wird, bey der bey Unserm Hofe und in Unserer Cangley bishero gebrauchlichen
 Etiquete verbleiben, und daß, wann nach diesem mehrere Reichs-Fürsten zu
 diesem Verbündniß sollen invitiret werden, davon denjenigen, so dazu be-
 reits accediret, voraus vertrauliche Communication gegeben werden möge.
 Wir genehmigen, bekräftigen und ratificiren demnach unter oberwehntem Vor-
 behalt mehrgedachten Freundschafts- und Unions-Tractat mit allem dem, was
 derselbe und dessen Articul einhalten, so wie derselbe hie oben von Worte zu
 Worte eingeführet ist, verbinden Uns, und versprechen also bey Königl. und
 Fürstl. wahren Worten, von demselben in kleinen Stücken nach Gelegenheiten
 abzugehen, und alles dasjenige, was darinn verabredet worden, Unser Seits bes-
 sers zu erfüllen, darwider auf keinerley Weise etwas zu thun, wie auch nicht zu
 gestatten, daß von andern dergleichen geschehen und darwider gehandelt werden
 möge, getrewlich und ohne Gefährde. Zu mehrerer Urkund dessen, haben Wir
 dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Iansiegel be-
 kräftigen lassen. So geschehen Stockholm den 12. Maii 1729.

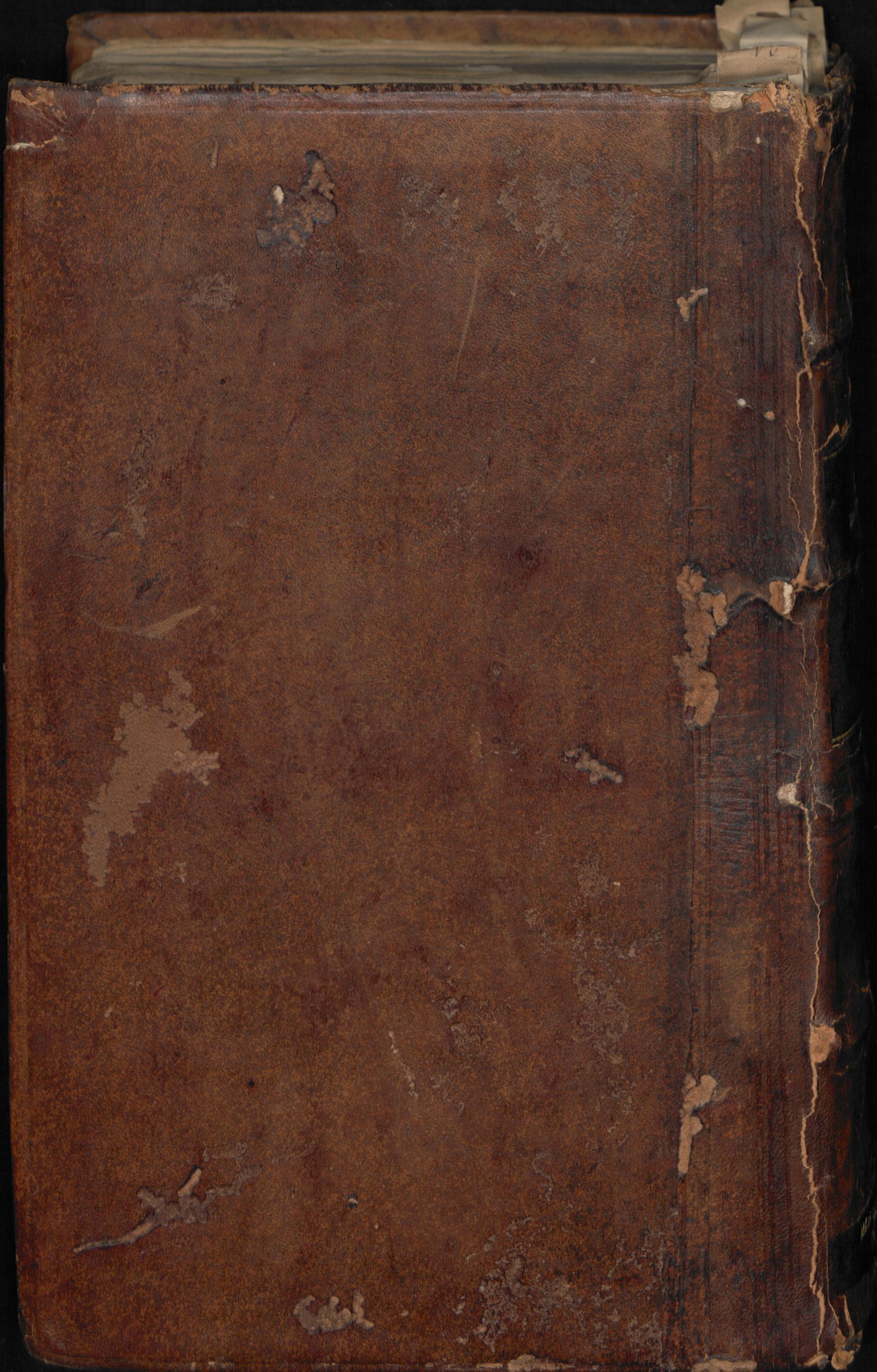
Friedrich

(L. S.)

T. V. Cedercreuz.



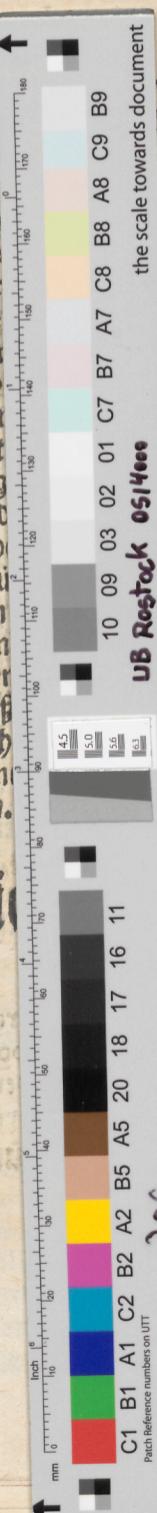






cul wegen der
unter einander
bis ein Conce
wird, bey der
Etiquete verb
diesem Verbün
reits accediret
Wir genehmig
behalt mehrget
derselbe und d
Worte eingefü
Fürstl. wahren
abzugehen, un
stens zu erfüller
gestattet, daß
möge, getreulich
dieses mit eigen
kräftigen lassen.

Fri



achtem Verbündniß, als Herzog zu Pommern, hier
und Weise, als wenn Wir gleich anfänglich mit Pa
jedoch mit dem Vorbehalt, daß was in dem 6. Art
fürstl. respective Prædicaten, wie auch in dem 7. Art
lichen Gesndten und würcklichen Geheimen Räthen
Excellenz-Tituls erwehnet wird, es inzwischen, und
Ceremoniels zu aller Theilen Vergnugung erreicht
Höfe und in Unserer Cangley bisher gebrauchlichen
daß, wann nach diesem mehrere Reichs-Fürsten zu
invitiret werden, davon denenjenigen, so dazu be
trauliche Communication gegeben werden möge
jen und ratificiren demnach unter oberwehntem Vor
schaffts- und Unions-Tractat mit allem dem, was
einhalten, so wie derselbe hie oben von Worte zu
binden Uns, und versprechen also bey Königl. und
on demselben in keinen Stücken nach Gelegenheiten
ge, was darinn verabredet worden, Unser Seits be
auf kleinerley Weise etwas zu thun, wie auch nicht zu
vergleichen geschehen und darwider gehandelt werden
fährde. Zu mehrerer Urkund dessen, haben Wir
erschrieben, und mit Unserm Königl. Fiansiegel bei
en Stockholm den 12. Maii 1729.

(L. S.)

T. V. Cedercreuz.

